

Stellungnahme zur Anfrage der FDP vom 27.01.2026 für den Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss

Thema:

Abschleppen in der Innenstadt

Wortlaut der Anfrage:

1. Wie viele Fahrzeuge wurden in der Innenstadt 2024 und 2025 in welchem Monat auf Veranlassung des Ordnungsamtes oder der City-Streife abgeschleppt?

1. Zusatzfrage: Falls es in 2025 deutlich mehr Fahrzeuge waren, wie ist diese Zunahme begründet?

2. Zusatzfrage: Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Abschleppdienst eingesetzt wird, und haben sich diese Kriterien in den vergangenen zwei Jahren verändert?

zu Frage 1:

Da die Bezeichnung ‚Innenstadt‘ nicht definiert ist hat die Verwaltung den wie folgt begrenzten Bereich ausgewertet. Als Orientierung zur Zonierung wurde dabei die Erreichbarkeit von Handel und Gastronomie als wesentliches Kriterium angewandt.

Gebiet (d.h. *alle* Straßen innerhalb dieser Grenzen):

Kreuzstraße, OWD bis einschl. Boulevard, Nahariyastraße, Herforder Straße, Brandenburger Straße, August-Bebel-Straße, Friedrich-Verleger-Straße, Turnerstraße, Rohrteichstraße, Gerichtsstraße, Detmolder Straße.

In diesem Bereich wurden in 2024 und 2025 aufgeteilt nach Monaten folgende Abschleppaufträge erteilt:

	2024	2025
Januar	71	42
Februar	96	41
März	57	35
April	79	39
Mai	83	61
Juni	97	54
Juli	82	83
August	67	65
September	37	62
Oktober	144	71
November	103	150
Dezember	104	644
Gesamt	1.020	1.347

Erläuterung:

Bei den Zahlen handelt es sich um die Zahl der erteilten Abschleppaufträge, nicht um die tatsächlich auch ausgeführten Abschleppvorgänge (diese könnten nur ermittelt werden, indem jeder einzelne Fall nochmals ausgewertet würde).

Der Anteil der Innenstadtzone an der Gesamtheit aller Abschleppaufträge (stadtweit) betrug in 2024 40% und in 2025 42%.

Abschleppaufträge werden aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrages an die Firma Würtz Auto-Center erteilt.

Soweit möglich werden die Fahrzeuge in Sichtweite umgesetzt. Wenn das Fahrzeug zwischen Auftragserteilung und Eintreffen des Unternehmens bereits entfernt wurde, entstehen Kosten für eine Leerfahrt.

Je nach Zeit entstehen bei Abschleppaufträgen für Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen den Halterinnen und Haltern folgende Kosten:

Montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von Wochenmarktplätzen an Markttagen:

Leerfahrt:	85,00 EUR
Schleppfahrt	170,00 EUR

Bei Maßnahmen außerhalb dieser Zeiten

Leerfahrt	95,00 EUR
Schleppfahrt	190,00 EUR

Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen werden einzelfallbezogen gesondert berechnet.

Wird ein Fahrzeug auf das Gelände der Abschleppfirma verbracht, entstehen nach Ablauf von 24 Stunden nach Abschluss der Abschleppmaßnahme zusätzlich Verwahrkosten von 5,00 EUR für jeden weiteren Tag, an dem das Fahrzeug auf dem Gelände der Abschleppfirma verbleibt.

Hinzu kommt in jedem Fall eine Verwaltungsgebühr von 60,00 EUR.

zur 1. Zusatzfrage:

Die Zunahme an Abschleppaufträgen in 2025 ist auf den Monat Dezember zurückzuführen und auf die verkehrliche Situation rund um den Weihnachtsmarkt, insbesondere in der Altstadt, Ritterstraße.

In der Ritterstraße bestand während des Weihnachtsmarktes die Besonderheit, dass diese Straße für die Wegeführungen und Umleitungen essenziell war. Nachdem es zu ernststen Behinderungen für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr gekommen ist, wurden dort Parkverstöße konsequent geahndet und Falschparker auch abgeschleppt.

zur 2. Zusatzfrage:

Die Beauftragung eines Abschleppdienstes ist von zahlreichen Faktoren abhängig.

In der Regel wird dieser unmittelbar kontaktiert bei **sicherheitsrelevanten Verstößen** (Feuerwehrezufahrten) oder sofern eine Behinderung vorliegt (für Fußgänger, Rettungsdienste, Radfahrer, die Stadtbahn, andere PKW-Führer usw.).

Ebenfalls unmittelbar abgeschleppt wird bei der **nicht gerechtfertigten Nutzung** von Schwerbehindertenparkplätzen, Taxenständen oder E-Ladesäulen. Dabei wird stets darauf geachtet, ob unmittelbar noch ausreichend andere freie Plätze vorhanden sind, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.

In Haltverboten (wenn keine unmittelbare Behinderung vorliegt) wird in der Regel einige Zeit abgewartet. Liegen Behinderungen (wie beispielsweise in der angesprochenen Weihnachtsmarkt-Zeit) vor, gibt es im Rahmen der Interessen- und Güterabwägung jedoch keine vertretbaren Gründe für ein bewusstes „Abwarten“.

gez.
Maschmeier